

**Einladung zur Mitgliederversammlung des Sportvereins Brake e.V. am
Dienstag, dem 18.03.2025, 18.00 Uhr,
im Centraltheater Brake (großes Kino), Hafenstraße 1 a, 26919 Brake**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstands
4. Jahresabschluss 2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Haushalt 2025
8. Satzungsänderung

Änderung § 1 Abs 2 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Bisherige Fassung

Er hat seinen Sitz in Brake und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brake eingetragen

Neue Fassung

Er hat seinen Sitz in Brake und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr.: VR 100041 eingetragen.

§ 6

Bisherige Fassung

Der Verein wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand, bzw. den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Die Organe haben Protokolle ihrer Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

Neue Fassung

Wird gestrichen

Änderung § 7 Abs. 1 – Vereinsorgane und Gliederungen

Bisherige Fassung

Vereinsorgane sind:

- a.) Mitgliederversammlungen
- b.) Vorstand
- c.) Geschäftsführender Vorstand
- d.) Schiedsgericht

Neue Fassung

Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Vorstand
- c) Schiedsgericht

Änderung § 8 Absätze 2, 6 und 10 und neuer Absatz 11 Mitgliederversammlung

Bisherige Fassungen

Absatz 2

die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher durch Aushang oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse (Kreiszeitung Wesermarsch, Nordwest Zeitung);

Absatz 6

Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf von 2 Kalenderjahren – möglichst bis Ende Februar eines entsprechenden Jahres – statt. Der Vorstand hat einen Bericht zu erstatten, die geprüften Jahresabrechnungen sowie den Haushaltsplan vorzulegen;

Absatz 10

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von den Stellvertretenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Neue Fassung

Absatz 2

die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Aushang einberufen.

Absatz 6

Die Mitgliederversammlung findet mindesten einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils in ersten Halbjahr durchgeführt werden.

Absatz 10

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

Absatz 11 neu

Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sind mit der Einladung nach § 8 Abs. 2 bekannt zu machen,

Änderung § 9 – Vorstand

Bisherige Fassung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a.) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b.) einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) der/dem Geschäftsführer/in
 - d.) 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die fachbezogene Zuständigkeit der weiteren fünf Vorstandsmitglieder bleibt dem jeweiligen Vorstandsbeschluss vorbehalten.

- (2) der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. stellvertretender Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt;
- (3) dem geschäftsführenden Vorstand ist es unbenommen, sich zu seiner Beratung Beiräte zu schaffen und in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden;
- (4) der/die 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes;
- (5) der/die stellv. Vorsitzende/n vertreten den/die 1. Vorsitzenden;
- (6) die jeweiligen Aufgabenfelder der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einen Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes festgelegt;
- (7) der Vorstand kann einen Jugendsprecher berufen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen berechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach Weisung und unter Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Der Vorstand gibt sich und den Ressorts eine Finanzordnung. Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist das Vorstandsmitglied auf die Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist alsbald eine neue Wahl durchzuführen. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsverwaltung und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

Neue Fassung

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchsten sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten eine/n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist alsbald eine neue Wahl durchzuführen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter*innen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 10 – Geschäftsführender Vorstand

Bisherige Fassung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem Geschäftsführer
- c.) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und für die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Organe des Vereins zuständig.

Neue Fassung

Wird gestrichen

Änderung § 11 Satz 1, 2 und Satz 7 Schiedsgericht

Bisherige Fassung Satz 1

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.

Neue Fassung Satz 1

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann / einer Obfrau und zwei Beisitzern.

Bisherige Fassung Satz 2

Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann und einen Stellvertreter für eine Wahlperiode von zwei Jahren.

Neue Fassung Satz 2

Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann/ die Obfrau und zwei Stellvertretungen für eine Wahlperiode von drei Jahren.

Bisherige Fassung Satz 7

Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien.

Neue Fassung Satz 7

Der Obmann/ die Obfrau bestimmt das weiter Verfahren und erläutert es den Parteien.

Bisherige Fassung Satz 8

Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen

Neue Fassung Satz 8

Er/ Sie hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

Änderung § 12 Abs. 2 Kassenführung und Kassenprüfung

Bisherige Fassung Absatz 2 Satz 2

Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Neue Fassung

Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Änderung § 13 – Ehrenmitglieder

Bisherige Fassung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Ressorts oder des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, die der Sportverein Brake e.V. und seine Abteilungen und Sparten durchführen, befreit.

Ein(e) Vorsitzende(r) der/die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste in dem Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden ohne Sitz und

Stimme. Er/Sie ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beschluss des Vorstandes muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Weitere Ehrungen bleiben dem Erlass einer Ehrenordnung vorbehalten, die durch den Vorstand beschlossen wird.

Neue Fassung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, die der Sportverein Brake e.V. und seine Abteilungen und Sparten durchführen, befreit.

Änderung § 14 Absatz 3 - Abteilungen

Bisherige Fassung

(3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsvorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und zur Vorlage von Vereinsunterlagen verpflichtet.

Neue Fassung

(3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und zur Vorlage von Vereinsunterlagen verpflichtet.

Änderung § 17 – Inkrafttreten

Bisherige Fassung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2019 beschlossen.

Neue Fassung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2025 beschlossen.

Änderung Reihenfolge durch Streichung § 6 und § 10

- § 7 neu § 6
- § 8 neu § 7
- § 9 neu § 8
- § 11 neu § 9
- § 12 neu § 10
- § 13 neu § 11
- § 14 neu § 12
- § 15 neu § 13
- § 15a neu § 13 a
- § 16 neu § 14
- § 17 neu § 15

- 9. Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Schiedsgericht)
- 10. Verabschiedung Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer
- 11. Verschiedenes

Der Übungsbetrieb entfällt an diesem Tag ab 18.00 Uhr

Der Vorstand